

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Samstag, 1. Februar 2020 Jahrgang 30 Nr. 1

Der Arnschter Ausrufer informiert:



- Bach-Festival
 - Arnstadt S. 2 ff.
- Einladung
 - Stadtratssitzung S. 3 ff.
- Baumschutz-
 - S. 4 ff. satzung
- Bekanntmachung über die Festsetzung von Grundsteuer, Hundesteuer, Straßenreinigungs-S. 7 ff. gebühren
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner S. 9 ff.
- Ausschüsse Beschlüsse
- Ortsteilräte S. 13
- Ausschreibung KfZ
 - Suzuki S. 13
- Information Forstbtriebs-
- gemeinschaft S. 14
- Einladung Jagdgenossen-
- schaften S. 14 ff.
- Bekanntmachung
- anderer Behörden S. 16 ff. Tag der Archive S. 21
- Information
- Veranstaltung S. 21
- Fortschreibung Einzel-
- S. 22 handelskonzept
- Nachruf S. 23

Das nächste Amtsblatt erscheint am:

21. März 2020



Amtlicher Teil

BACH-FESTIVAL-ARNSTADT 2020 | 19. bis 22. März

Ein Festival im Zeichen der Stadtpfeiferei

Kaum ein anderer Ort in Thüringen ist musikalisch so stark durch eine Familie geprägt worden, wie Arnstadt. Über ein ganzes Jahrhundert hinweg wirkten Mitglieder der Familie Bach in unterschiedlichsten Ämtern - als Stadtpfeifer, gräfliche Hofmusiker, Komponisten, Instrumentenbauer und Türmer. Der berühmteste Vertreter unter ihnen, Johann Sebastian Bach, verbrachte hier seine jungen und zuweilen wilden Jahre. Dieses immense kulturelle Erbe wird gefeiert!

Vom 19. bis 22. März lädt der Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt zur bereits 16. Auflage des Bach-Festival-Arnstadt ein. Das Besondere in diesem Jahr: erstmalig steht das Festival im Zeichen eines Themas. So wird 2020 insbesondere die Bachsche Tradition der Stadtpfeifer beleuchtet. Insgesamt sind mehr als 25 Veranstaltungen für Gäste jeden Alters innerhalb der vier Festivaltage geplant. Ein Markenzeichen, dem man sich in Arnstadt treu bleibt: ein facettenreiches Programm, das unterschiedliche Originalschauplätze einbezieht und eine Annäherung an Bach auf teils ungewöhnliche Weise bietet. Neben hochkarätigen Konzerten werden szenische Stadtrundgänge, kulinarische Zeitreisen, ein Musical, Kinderkonzerte sowie eine Wanderung und Rundfahrt durch die Orgellandschaft der Umgebung angeboten.

Die Stadtpfeifer im Mittelpunkt des 16. Bach-Festivals in Arnstadt

In Arnstadt wirkten Mitglieder der Bachfamilie über vier Generationen hinweg als Stadtpfeifer. Zum diesjährigen Bach-Festival haben Besucher Gelegenheit, mehr über diese spannende Tradition zu erfahren. Dafür wurden die Opus Klassik-Gewinner Capella de la Torre (20.03.), das Thüringer Bach Collegium (21.03.) und das Blechbläserensemble Ludwig Güttler (22.03.) gewonnen, deren Programme sich musikalisch mit der Tradition des Stadtpfeiferamtes beschäftigen. Stadtpfeifer, die sich in Zünften organisierten, waren im Dienste der Stadt wirkende Instrumentalmusiker. Sie begleiteten städtische Festlichkeiten, unterstützten aber auch Musiker am Hofe und wurden zur Kirchenmusik herangezogen, um Gottesdienste mitzugestalten. Das Stadtpfeiferamt hielt sich in Mitteldeutschland bis ins 20. Jahrhundert hinein - oft gingen daraus städtische Kapellen oder gar Orchester hervor. Den Besuchern des Festivals wird der Rundgang "Die Stadtpfeifer der Bachfamilie" empfohlen (20.03., 15.00 Uhr). Dabei wird von Caspar Bach berichtet, seinerzeit Stadtpfeifer und Türmer. Er lebte mit Frau und sieben Kindern im noch heute erhaltenen Neideckturm. Zum Ende des Rundgangs ist ein Blick in den Turm und sogar der Aufstieg möglich, um einen fantastischen Rundblick über die Dächer der Stadt genießen zu können.

Konzertanter Hörgenuss an Originalschauplätzen

"Echte Stadtpfeifer", so titelt das große Eröffnungskonzert des diesjährigen Festivals in der Johann-Sebastian-Bach-Kirche (20.03., 19.30 Uhr). Die Opus Klassik-Gewinner Capella de la Torre präsentieren Werke unter anderem von Heinrich Scheidemann, Baltasar Resinarius und Niccolo Piffaro. In das Programm fließt "Florilegium portense" mit ein - Bach selbst hat diese Sammlung oft genutzt und als Thomaskantor daraus gespielt. Capella de la Torre zählt zu den weltweit führenden Ensembles für Bläsermusik der frühen Neuzeit. Der Name "de la Torre" bedeutet übersetzt "vom Turm herab": Bläsergruppen musizierten in vergangenen Jahrhunderten bei den verschiedensten Gelegenheiten auf Türmen und Balkonen - so auch Mitglieder der Familie Bach in Arnstadt. Einen etwas anderen, insbesondere humorvollen Blick wirft Felix Reuter auf Johann Sebastian Bach zur Matinee im Rathaussaal (21.03., 10.30 Uhr). In seinem Showkonzert "Der verflixte Bach" deckt er auf: Welche Besonderheit

an der berühmten Toccata in d-Moll gibt den Musikwissenschaftlern heute noch Rätsel auf? Was wurde von Bachs musikalischem Schaffen gnadenlos geklaut? Welche Werke sind daraus entstanden? Was wäre passiert, hätten sich Beethoven und Bach gekannt? Die große musikalische Ehrung anlässlich des 335. Geburtstages von Johann Sebastian Bach folgt am Abend in der Bachkirche am Markt: das Thüringer Bach Collegium, der Bachchor Arnstadt sowie Sibylla Rubens, Ann Juliette Schindewolf und Florian Sievers präsentieren Bach-Kantaten und das Brandenburgische Konzert (21.03., 19.30 Uhr). Geleitet wird das Ensemble von Gernot Süßmuth, dem Nachfolger Johann Sebastian Bachs als Konzertmeister der Staatskapelle Weimar. Eine Besonderheit des Ensembles: das Thüringer Bach Collegium spielt auf wertvollen historischen, rund 300 Jahre alten Streichinstrumenten. Sie sind also schon zu Lebzeiten Johann Sebastian Bachs gespielt und gehört worden.

Im Anschluss an das "Geburtstagskonzert" erfolgt eine kurze Bachehrung mit dem Thüringer Bach Collegium am berühmten Denkmal auf dem Marktplatz. Ein weiterer musikalischer Höhepunkt: Das Abschlusskonzert des Festivals mit dem Blechbläserensemble Ludwig Güttler (22.03., 17.00 Uhr). Unter dem Titel "Virtuoses für Blechbläser" erklingen in der Johann-Sebastian-Bach-Kirche unter anderem Werke von Henry Purcell, Gottfried August Homilius, Georg Friedrich Händel und Johann Sebastian Bach. Das international gefragte Ensemble vereinigt Solisten der Sächsischen Staatskapelle Dresden, der Dresdner Philharmonie, des Gewandhausorchesters Leipzig und der Robert-Schumann-Philharmonie Chemnitz.

Die Königin der Instrumente: Orgel-Highlights

Wer in Arnstadt auf den Spuren Bachs wandelt, kommt um sie nicht drum herum: die Wender-Orgel in der Bachkirche. Erbaut von Johann Friedrich Wender, wurde sie 1703 vom damals gerade mal 18-jährigen Johann Sebastian Bach geprüft und abgenommen. Dabei überzeugte der junge Musicus derart, dass er umgehend als Organist nach Arnstadt berufen wurde. Kantor Jörg Reddin wird die Königin der Instrumente gebührend zu Gehör bringen - zum geistlichen Orgelkurzkonzert "15 Minuten Bach" (19.03., 20.03., 21.03., jeweils um 12.00 Uhr), als auch zum musikalischen Gottesdienst mit Orgel und Gesang von David Pérez Anido, Bariton (22.03., 10.00 Uhr). Der originale Orgelspieltisch der Wender-Orgel von 1703, über dessen Tasten Johann Sebastian Bachs Finger glitten, ist übrigens eines der herausragenden Exponate der neuen Bachausstellung: Hörbarer Glaube. Johann Sebastian Bach in Arnstadt, die im Schlossmuseum zu sehen ist. "Poesie an der Orgel" lautet der Titel des vielversprechenden Konzertes mit Ann-Helena Schlüter, die in der legendären Traukirche Bachs Erklärungen zur Kunst der Fuge und zum Wohltemperierten Klavier I zum Besten geben wird (21.03., 17.00 Uhr). Die schwedisch-deutsche Pianistin, Organistin und Komponistin gewann bereits unzählige Wettbewerbe und wird als Ausnahmetalent gefeiert. Über ihr Programm sagt sie: "Bachs Musik und Orgelmusik insgesamt ist Poesie. Nicht nur Lautstärke, Register und Setzer, sondern sanfter Klang, virtuoses Spiel. Das, was für andere mathematische, Alte Musik ist, ist für mich lebendige, künstlerische Sprache, Lyrik, Tongeber." Vor dem Orgelkonzert in der Dornheimer Kirche St. Bartholomäi haben Besucher die Möglichkeit, direkt nebenan im Bachstübchen an "Bachs Geburtstagstafel" bei Kaffee und Kuchen Platz zu nehmen. Eine geführte Rundfahrt in die Orgellandschaft der Umgebung ist auch in diesem Jahr wieder Teil des Festivalprogramms. Unter der Bezeichnung "Dem Klang auf der Spur" führt der Tagesausflug unter Leitung des Kirchenmusikers Jens Goldhardt nach Gotha und Mühlberg (Route: (Gotha Margarethenkirche, Augustinerkirche, Schlosskirche; Mühlberg St. Lukas Kirche). Das Ganztagesprogramm versteht sich inklusive Orgelbesichtigungen, Klangproben, Imbiss und Kaffeegedeck (22.03., ab 10.30 Uhr).

Musical: "BACH - Der Rebell"

Jeder kennt ihn als großes Musikgenie, doch Bach verlebte zuweilen eine recht wilde Zeit in Thüringen. Ein unterhaltsames Abendprogramm über Johann Sebastian Bachs stürmische Jugend in Arnstadt bietet das Musical "BACH - der Rebell" im Theater im Schlossgarten (21.03., 19.30 Uhr). Bachs starker Wille und letztlich eine handfeste Prügelei bringen ihn immer wieder auf die Anklagebank des Kirchengerichtes. Aber Bach löst auch diese Negativserie auf seine Art: er sattelt um von Kirchen- auf Hofmusik und zieht nach Weimar. Neben dem Studium der Orgel nehmen zwei Frauen im Leben des Musikers Raum ein und sorgen immer wieder für romantische, aber auch streitbare Stunden. - Dramatik und Spannung zwischen Orgel, Pflicht und Rebellion sind Inhalt dieses Musicals.

Kulinarische Zeitreisen

Auch zu Bachs Zeiten wurde ausgiebig geschlemmt und getafelt. In die Geschichte eingegangen sind so manche Familienfeiern der Bache in Arnstadt, auf denen es zünftig zuging und frivole Schwänke zur Heiterkeit beigetrugen. Über diese und weitere Anekdoten sowie über kulinarische Traditionen berichten zwei historische Stadtfiguren während des Erlebnisrundgangs "Genieße ma(h)l Arnstadt" (20.03., ab 17.00 Uhr). Dazu werden in vier Gasthäusern schmackhafte Kostproben und Getränke gereicht. Teilnehmer hören in geselliger Atmosphäre spannende und mit Humor gespickte Geschichten - nicht nur zu bedeutsamen Gebäuden der Stadt, sondern vor allem über die Arnstädter Braukunst, den früheren Weinanbau, die Kloß- und Bratwursthistorie. Hinter "Lunch bei Bach" verbirgt sich ein Drei-Gänge-Menü inklusive Weinbegleitung und klassischer Musik des Duo Umbria (22.03., 12.00 Uhr). Marco Onofri an der Geige sowie Franziska Steinecke am Klavier präsentieren ausgewählte klassische Werke. Marco Onofri, geboren in Terni/Italien, studierte Violine, Gesang, Direktion und Komposition und gastierte bereits auf zahlreichen Bühnen Europas als Orchestermitglied. Franziska Steinecke studierte am Musikkonservatorium in Tromsø (Norwegen) und Terni (Mittelitalien) Klavier. Seit 2016 musizieren sie gemeinsam - Tourneen führten sie bisher nach Italien, Deutschland, Norwegen, Österreich, Tschechien, Griechenland und Ungarn.

Vorträge und Stadtführungen

Gleich mehrere Stadtführungen und ein musikalischer Vortrag stehen Besuchern des Festivals zur Auswahl, um sich Wissenswertes auf unterhaltsame Weise erzählen zu lassen. "Die verwitwete Frau Capellmeisterin Bach - Skizzen eines neuen Bildes" titelt der musikalische Vortrag im Bachhaus Arnstadt (19.03., 19.00 Uhr). Das Publikum kann sich auf neueste Forschungsberichte freuen - und auf ein Zusammenspiel zwischen Dr. Eberhard Spree und Kantor Jörg Reddin. Der Vortrag wird musikalisch mit Werken aus dem Notenbüchlein begleitet. Ebenso ein gemischtes Doppel bietet die Stadt- und Kuratorenführung "Bach draußen und drinnen", bei der ein erfahrener Gästeführer auf Bachs Spuren durch Arnstadt führt und im Anschluss Dr. Benedikt Schubert zu einer Kuratorenführung und -gespräch in die neue Bachausstellung einlädt (21.03., 13.00 Uhr). "Spaziergang mit Maria Barbara" lautet eine geführte Wanderung von Arnstadt nach Dornheim - genau jene Strecke, die einst die Hochzeitsgesellschaft zurücklegte, als sich Johann Sebastian Bach und seine Angebetete das Ja-Wort gaben. Auf dem Weg dorthin berichtet Maria Barbara allerlei Geschichten über das junge Brautpaar und plaudert aus dem Nähkästchen (21. März, 14.30 Uhr).

Kunst und Glockenspiel

Am 21. und 22. März, jeweils zwischen 11.00 und 17.00 Uhr, findet ein Kunsthandwerker- und Ostermarkt statt. Das historische Renaissance-Rathaus ist ein repräsentativer Ort für das Markttreiben und gleichzeitig ein zentraler Ort mitten im Geschehen des Bach-Festivals. Rund 25 Künstler und Kunsthandwerker aus Thüringen, Hessen, Bayern und Berlin präsentieren ihre Arbeiten aus Werkstätten und Ateliers. Die Palette reicht von Malerei, Grafik, Seifen, Filz- und Wollartikeln, Patchworkarbeiten, Glas- und Holzgestaltung bis hin zur Papierkunst. Ein weiteres Schmankerl während des Festivals: ein Glockenspielkonzert mit Werken von J. S. Bach und Bearbeitungen von Alwin Friedel KMD i. R., welches

vom historischen Jacobsturm erklingen wird. Der Turm ist einer von noch wenigen erhaltenen Stadttortürmen Arnstadts.

Bach für Kids

Ein Wandelkonzert zwischen zwei Spielstätten - zwischen Rathaus und Bachkirche, dazu laden Schüler und Schülerinnen der Musikschule Arnstadt-Ilmenau unter Leitung von Björn-Helmer Schmidt ein (19.03., 17.00 Uhr). Zuvor geht es auf der Theaterbühne im Schlossgarten heiß her: "Ali Baba und die 40 Räuber" ist ein Kindertheater der Künstlergruppe Vielfalt Deluxe. In diesem Erzählkonzert zum Mitmachen geht es nicht nur um die Sagen aus 1001 Nacht, auch Johann Sebastian Bach wird kunstvoll ins das Theaterprogramm eingeflochten (19.03., 9.00 & 11.00 Uhr). Der Sonntag des Festivalwochenendes ist perfekt für Familien mit Kindern geeignet: während der Kinderstadtführung "Großer Bach für kleine Füße" zeigen J. S. Bach und der "junge" J. S. Bach, dass Bach alles andere als langueilig ist (22.03., 13.00 Uhr). Im Anschluss bringen Schüler und Schülerinnen der Musikschule Arnstadt-Ilmenau das Programm "Bach Schüler" auf die Bühne. Musiziert wird im Bachhaus in der Kohlgasse 7 (22.03., 15.00 Uhr).

Weitere Informationen zu den Künstlern sowie das komplette Festivalprogramm sind unter www.bach-festival.de erhältlich. Ticket- und Hotelbuchungen sind ganz bequem über die Tourist-Information Arnstadt möglich. Die freundlichen Mitarbeiter beraten gern telefonisch unter: 03628/602049 oder per E-Mail: information@arnstadt.de.

Einladung zur 6. Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

6. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 06.02.2020

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Markt 1

99310 Arnstadt

Raum: Rathaussaal Zugang zum Rathaus über den Eingang

Glasverbinder/Töpfengasse

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 12.12.2019 - öffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0120) Einreicher: Bürgermeister
- 4 Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
- 5 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 6 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für die Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2020
- 7 Bebauungsplan Arnstadt "Wohnpark Am Kesselbrunn" -Abwägungsbeschluss (Beschlussvorlagen-Nr: 2019-0016)
 Einreicher: Bürgermeister

8 Bebauungsplan Arnstadt "Wohnpark Am Kesselbrunn" -Satzungsbeschluss

2. Änderung Bebauungsplan "Erfurter Kreuz Süd-West" -

(Beschlussvorlagen-Nr: 2019-0017) Einreicher: Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0116)

(Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0116) Einreicher: Bürgermeister

2. Änderung Bebauungsplan "Erfurter Kreuz Süd-West" -Billigungs- und Offenlegungsbeschluss (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0117) Einreicher: Bürgermeister

11 Vorhaben- und Erschließungsplan "Recyclingplatz Görbitzhausen" - Grundsatzbeschluss zum Vorhabenträgerwechsel (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0118) Einreicher: Bürgermeister

12 Abberufung und Berufung von Mitgliedern der Arbeitsgruppe "Stadtgrün"

(Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0126)

Einreicher: Bürgermeister

- 13 Aufhebung des Beschlusses 2019/0921: Grundsatzbeschluss über das Vorhaben des DRK Kreisverband Arnstadt e.V. zum Bau und Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Bierweg (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0124) Einreicher: Bürgermeister
- 14 Kostenfreiheit Verwaltungsgebühren bei Veranstaltungen für Vereine der Ortsteile der Stadt Arnstadt (Beschlussantrag-Nr: 2019-0088) Einreicher: Fraktionen Bürger Projekt/FDP, CDU, Pro Arnstadt
- 15 Petition "Unsere Polizei gehört in die Innenstadt Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Standortsuche" (Beschlussantrag-Nr: 2019-0091) Einreicher: Fraktion der SPD
- 16 Errichtung eines öffentlichen Bücherschrankes / Bücherbox (Beschlussantrag-Nr: 2020-0127) Einreicher: Fraktion der AfD
- 17 Baumpflege der Stadt Arnstadt (Beschlussantrag-Nr: 2020-0128) Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 18 Keine Militärtransporte auf Straßen in städtischer Bauträgerschaft (Beschlussantrag-Nr: 2020-0130)

19 Überarbeitung des Vertrages zwischen der Stadt Arnstadt als Eigentümer des Geländes und dem Neideckverein (Beschlussantrag-Nr: 2020-0131) Einreicher: Fraktion der SPD

20 Änderung des Beschlusses Nr. 2019-0005 vom 20.06.2019 Bildung und Besetzung des Hauptausschusses des Stadtrates der Stadt Arnstadt (Beschlussantrag-Nr. 2020-0132)

(Beschlussantrag-Nr: 2020-0132) Einreicher: Fraktion der SPD

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

21 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 18:00 Uhr die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Nichtöffentlicher Teil:

22 Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 12.12.2019 - nichtöffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0125) Einreicher: Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling Bürgermeister

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Arnstadt (Baumschutzsatzung) vom 23.01.2020

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - Thür-KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433) des § 14 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S.323) i. V. m. § 22 Abs. 2 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), erlässt die Stadt Arnstadt folgende Satzung:

§ 1 Schutzzweck und Geltungsbereich

- 1. Der Zweck der Satzung besteht in der Erhaltung des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Arnstadt. Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) dient dem öffentlichen Anliegen weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - die Luftreinhaltung verbessern,
 - der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.
- 2. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst im Gemeindegebiet der Stadt Arnstadt die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 33 BauGB).

§ 2 Schutzgegenstand

- 1. Geschützt im Sinne der Satzung sind:
 - alle Bäume auf öffentlichem Grund mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm,
 - alle Laubbäume auf privatem Grund mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, ohne Beschränkung auf einen Stammumfang,
 - Wurzelbereiche der geschützten Bäume bis Kronentraufe zuzüglich 1,5 m bzw. 5 m bei säulenförmigen Kronen nach allen Seiten.

- Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 100 cm beträgt und mindestens ein Stämmling einen Mindestumfang von 40 cm aufweist.
- 3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für
 - Nadelbäume auf privatem Grund,
 - Obstbäume, wenn sie einer gartenbaulichen Nutzung unterliegen,
 - Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 - Bäume auf Dachgärten,
 - Bäume, die einer forstwirtschaftlichen Nutzung nach dem Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen,
 - Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in seiner jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Bäume in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns,
 - Bäume innerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz geschützten historischen Park- und Gartenanlagen in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBI. S. 465) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Verbotene Handlungen

- 1. Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - das Abschneiden, Abschälen oder auf andere Art und Weise Entfernen von Rinde,
 - das Kappen von Bäumen (umfangreiches, baumzerstörendes Absetzen der Krone ohne Schneiden auf Zugast und ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse insbesondere Schnittwunden mit Durchmesser größer 10 cm),
 - das Anbringen, Eindrehen bzw. Einschlagen von Fremdkörpern zur Befestigung von Werbematerial und Gegenständen (behördliche Kennzeichnungen ausgenommen),
 - Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter der Krone zuzüglich 1,5 m bzw. bei säulenförmigen Kronen zzgl. 5 m),
 - Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Lehm, Beton o.ä.),
 - das Ausbringen von Herbiziden,
 - das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Streusalzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
 - die Ausbreitung der Heißluft von Grillanlagen oder offenem Feuer innerhalb des Kronentraufbereiches zzgl. 5 m nach allen Seiten,
 - das Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.

- 3. Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 - die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - das Nachschneiden gebrochener Äste,
 - die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen und Gehwegen,
 - der Schnitt an Formgehölzen,
 - · die Behandlung von Wunden,
 - die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- 4. Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen gemäß § 9 erteilen.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume art- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Mindestpflegemaßnahmen zählen insbesondere die fachgerechte Baumpflege, die Beseitigung von Krankheitsherden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks.
- Die Stadt Arnstadt kann zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der geschützten Bäume anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 - auf seine Kosten durchführt,
 - unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen,
 - durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
- 3. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 dieser Satzung geschützte Bäume durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden hinreichend zu schützen.
- 4. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) - in der jeweils aktuellen Fassung - zu berücksichtigen.

§ 5 Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

1. Generell zu beachten ist der § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Demnach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

- 2. Es ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten, Gehölze mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. mehrjährig genutzte Vogelnester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen oder Fledermausquartiere) der besonders geschützten, wild lebenden Tiere (insbesondere Vögel, Fledermäuse, Bilche, holzbewohnende Käfer und Hornissen) zu roden oder diese Lebensstätten anderweitig zu beschädigen bzw. zu zerstören bzw. Individuen der besonders geschützten, wild lebenden Tiere bzw. deren Entwicklungsformen (z.B. auch Eier, Nestlinge, Larven, Puppen) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 3. Die Bestimmungen zu dem nach § 15 Abs. 1 ThürNatG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop "Streuobstwiese" bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 6 Ausnahmen

- Die Stadt Arnstadt kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist

oder

- eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- 2. Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 7 Genehmigungsverfahren

- Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt Arnstadt schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (Maßstab 1:500 - 1:1.000) beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und dem Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.
- 2. Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen und einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung wird nach dem Ablauf von 2 Jahren unwirksam. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Dem Antragsteller kann auferlegt werden bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen, umzupflanzen oder zu erhalten.

§ 8 Verfahren bei Bauvorhaben

- Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan (Maßstab 1:250) die auf dem Grundstück und soweit möglich, auf den Nachbargrundstücken, vorhandene geschützte Gehölze mit Standort, Höhe, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten.
- 2. Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- 1. Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller in einer von der Stadtverwaltung vorgegebenen Frist üblicherweise zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Anzahl der neuzupflanzenden Bäume richtet sich dabei wie folgt nach dem Stammumfang des entfernten Baumes:
 - bis 100 cm = 1 Ersatzbaum
 - 101 bis 150 cm = 2 Ersatzbäume
 - 151 bis 200 cm = 3 Ersatzbäume
 - 201 bis 250 cm = 4 Ersatzbäume
 - 251 bis 300 cm = 5 Ersatzbäume
 - über 300 cm = 6 Ersatzbäume (max.)
 - 1. Die Ersatzpflanzung ist als Laubbaum einer standortgerechten, gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 16 18 cm vorzunehmen. Hochstämmige Obstbäume (Kronenansatz bei mindestens 1,80 m Höhe) der Arten Apfel, Birne und Kirsche, welche den vorgenannten Mindestanforderungen an die Stärke entsprechen, können ebenfalls als Ersatz gepflanzt werden
- 2. Die Standsicherheit der Neupflanzungen ist durch Pflanzpfähle zu gewährleisten und soweit erforderlich sind Maßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss fachgerecht durchzuführen.
- 3. Bei Gehölzanpflanzungen in der Nähe der Grundstücksgrenze sind die Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetztes in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Die Ausgleichspflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand.
- 5. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und unterliegt sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Abnahme der Pflanzung vor.
- 6. Sofern der Antragsteller Ersatz auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, so hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) an die Stadt Arnstadt zu entrichten. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von geschützten Bäumen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 10 Folgenbeseitigung

- Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 ein geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- 2. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 6 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Habitus wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ausgleichsanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichter

Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Arnstadt die Abtretung seines Ausgleichsanspruchs erklärt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 ThürNatG i.V.m. § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 35 Abs. 1 Nr. 5 ThürNatG i.V.m. § 69 Abs. 1-6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung handelt,
 - der Anzeigepflicht nach §3, § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/ oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/ oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- Ordnungswidrigkeiten können nach § 35 Abs. 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Arnstadt vom 09.01.1998 zuletzt aktualisiert am 06.12.2001 und die Baumschutzsatzung der ehemaligen Gemeinde Wipfratal vom 23.08.2017 außer Kraft.

Arnstadt, den 23.01.2020

Frank Spilling Bürgermeister

- Siegel -

Anzeige- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.12.2019 angezeigt worden.

Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 18.12.2019 ist der Stadt Arnstadt am 20.12.2019 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, 23.01.2020

Frank Spilling Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Arnstadt für das Jahr 2020

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2020 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2020 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Auf den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden sind bereits die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die weder einen Bescheid über die Beendigung ihrer Steuerpflicht noch einen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2020 erhalten haben, die Grundsteuer unverändert so entrichten müssen, wie auf dem zuletzt bekanntgegeben Bescheid unter "Fälligkeiten Folgejahre" zu ersehen ist.

Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2020 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 300% bzw. für die Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Wipfratal 315% und für die Grundsteuer B einheitlich 420 %.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2020 kann ebenso im Internet unter www.arnstadt.de (unter Stadt & Verwaltung - Bekanntmachungen - Amtsblatt) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Steuerfestsetzung hat nach § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Grundsteuer wird durch den erhobenen Widerspruch daher nicht aufgehalten.

Hinweise:

Ihr aktueller Grundsteuerbescheid kann nicht älter als vom 06.01.2015 sein. Bürger der ehemaligen Gemeinde Wipfratal haben im Jahr 2019 erstmals Ihren Grundsteuerbescheid von der Stadt Arnstadt erhalten.

Bei Veränderungen bezüglich der Steuerpflicht (Eigentumsverhältnisse) oder Steuerhöhe (Messbetrag, Hebesatz), werden Änderungsbescheide zugestellt.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Steuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

Commerzbank Erfurt

IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00 BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Arnst.-Ilmenau

IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64 BIC: HELADEF1ILK

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Steuerbeträge entsprechend deren Fälligkeit abgebucht. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt in der Kämmerei / Abteilung Steuern, Markt 1 (Zimmer 1.10) oder im Internet unter www.arnstadt.de (unter Stadt & Verwaltung - Bürger-Service - Formulare & Anträge) erhältlich.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern telefonisch unter der 03628/745-873 oder 745-783, per E-Mail über steuern@stadtverwaltung.arnstadt.de oder persönlich an die Steuerabteilung der Stadtverwaltung Arnstadt wenden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Arnstadt für das Jahr 2020

Auf Grundlage der Vorschriften der §§ 3 und 15 (1) Nr. 3b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, GVBl. 2000, 301 i. V. m. § 122 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Bescheide werden hiermit die Hundesteuern für das Kalenderjahr 2020 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Damit treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid über Hundesteuer für das Jahr 2020 zugegangen wäre.

Die Hundesteuern werden - mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden (Dauerbescheide) festgesetzten Vierteljahresbeträgen - jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit des Jahreszahlers Gebrauch gemacht haben, werden die Hundesteuern als Gesamtbetrag zum 01.07.2020 fällig.

Dem letzten Bescheid über Hundesteuer, welchen Sie im Jahr 2019 erhalten haben, können Sie die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre entnehmen.

Sofern Sie 2020 erstmals steuerpflichtig sind oder sich Änderungen in der Steuerhöhe oder der Bemessungsgrundlage ergeben, erhalten Sie einen (Änderungs-) Bescheid.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 kann ebenso im Internet unter www.arnstadt.de (unter Stadt & Verwaltung - Bekanntmachungen - Amtsblatt) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Abgabenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VwGO). Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Hundesteuer wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehalten.

Hinweis:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangen Bescheid über Hundesteuer 2019 und entrichten Sie die Steuern unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

Commerzbank Erfurt

IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00 BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Arnst.-Ilmenau

IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64 BIC: HELADEF1ILK

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Hundesteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt in der Kämmerei / Abteilung Steuern, Markt 1 (Zimmer 1.10) oder im Internet unter www.arnstadt.de (unter Stadt & Verwaltung - Bürger-Service - Formulare & Anträge) erhältlich.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern telefonisch unter der 03628/745-783 oder 745-873, per E-Mail über steuern@stadtverwaltung.arnstadt.de oder persönlich an die Steuerabteilung der Stadtverwaltung Arnstadt wenden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Arnstadt für das Kalenderjahr 2020

Auf Grundlage der Vorschriften der §§ 3 und 15 Abs. 1 Nr. 3b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, GVBI. 2000, 301 i. V. m. § 122 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBI. S. 396) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Abgabenbescheide werden hiermit die Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2020 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Damit treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid über Straßenreinigung 2018 zugegangen wäre.

Die Straßenreinigungsgebühren werden - mit den in den zuletzt erteilten Abgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen - jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 fällig. Für diejenigen Abgabenpflichtigen, die von der Möglichkeit des Jahreszahlers Gebrauch gemacht haben (siehe letzter Bescheid), werden die Straßenreinigungsgebühren als Gesamtbetrag zum 01.07.2020 fällig.

Mit den zuletzt ergangenen Bescheiden über Straßenreinigungsgebühren sind ebenso die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben.

Sollten sich Änderungen in der Gebührenhöhe oder der Bemessungsgrundlage ergeben, so werden Änderungsbescheide erstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die hiermit festgesetzten Bescheide (Dauerbescheide) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Abgabenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VwGO). Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Straßenreinigungsgebühren wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehalten.

Hinweis:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangen Bescheid über Straßenreinigung und entrichten Sie die Straßenreinigungsgebühren unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

Commerzbank Erfurt

IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00 BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Amst.-Ilmenau

IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64 BIC: HELADEF1ILK

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Straßenreinigungsgebühren entsprechend deren Fälligkeit abgebucht. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt oder im Internet unter www.Arnstadt.de (Rubrik Stadt & Verwaltung/Bürger-Service/Formulare & Anträge/SEPA-Basislastschriftmandat) erhältlich.

Bei Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin des Sachgebietes Straßenreinigung telefonisch unter 03628/745-817, per E-Mail über <u>nancy.goeritz@stadtverwaltung.arnstadt.de</u> oder persönlich im Nebengebäude Am Plan 2 gern zur Verfügung.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2020 kann ebenso im Internet unter www.arnstadt.de eingesehen werden.

Beschlüsse der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 12.12.2019

Beschluss-Nr. 2019-0102

Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 07.11.2019 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 07.11.2019 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2019-0092

Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2018

- Der Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2018 wird auf der Grundlage des Berichtes der BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 (Abschlussprüfung) festgestellt.
- 2. Der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 1,99 € wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag verrechnet.
- 3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2019-0092 vom 12.12.2019 den Jahresabschluss des B\u00e4derbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2018 wird auf der Grundlage des Berichtes der BRV AG Wirtschaftspr\u00fcfungsgesellschaft \u00fcber die Pr\u00fcfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 (Abschlusspr\u00fcfung) festgestellt
- Der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 1,99
 € wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag verrechnet.
- 3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" lautet:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Bäderbetrieb der Stadt Arnstadt, Arnstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Bäderbetriebs der Stadt Arnstadt, Arnstadt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Bäderbetriebs der Stadt Arnstadt, Arnstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Bäderbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bäderbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Werkleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bäderbetriebs vermittelt. Ferner ist der Werkleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Werkleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Bäderbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Werkleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bäderbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Werkleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Bäderbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bäderbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im
 Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie
 erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet
 sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.
 Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten,
 da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen,
 beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen
 bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegen-

den Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, 14. Mai 2019

BRV AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Liehr gez. Lawrenz Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer"

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des B\u00e4derbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 03.02.2020 bis 11.02.2020 (einschlie\u00ddlich) im Rathaus, Zimmer 2.05 (B\u00fcrger- und Stadtratsb\u00fcro), Markt 1, 99310 Arnstadt w\u00e4hrend der allgemeinen Sprechzeiten aus.

Beschluss-Nr. 2019-0099

Aufhebung des Beschlusses-Nr. 2019/0943 vom 14.03.2019 und Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 0010.7181 (Bürgermeister, Zuschüsse an übrige Bereiche) in Höhe von 15.000 EUR

- Die Beschluss-Nr. 2019/0943 vom 14.03.2019 Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung einer Lautsprecheranlage im Theater Arnstadt - wird aufgehoben.
- Der Stadtrat genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 0010.7181 (Bürgermeister, Zuschüsse an übrige Bereiche) in Höhe von 15.000 €. Die Deckung erfolgt über zusätzliche Einnahmen bei der Haushaltsstelle 6700.1560 (Straßenbeleuchtung, Rückzahlungen von Ausgaben aus Vorjahren).
- Dem Theaterverein Arnstadt e. V. ist ein Zuschuss als einmalige Projektförderung zum Kauf einer Lautsprecheranlage für das Theater Arnstadt in gleicher Höhe wie der Betrag der unter Punkt 2 genehmigten überplanmäßigen Ausgabe zu zahlen.

Beschluss-Nr. 2019-0113

Aufhebung des Beschlusses-Nr. 2019/0965 vom 16.05.2016 (Überarbeitung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Arnstadt - Baumschutzsatzung) und erneute Beschlussfassung zur geänderten Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Arnstadt - Baumschutzsatzung

- 1. Der Beschluss-Nr. 2019/0965 vom 16.05.2019 (Überarbeitung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Arnstadt Baumschutzsatzung) wird aufgehoben.
- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die als Anlage beigefügte überarbeitete Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Arnstadt (Baumschutzsatzung). Die Anlage ist Beschlussbestandteil.

Beschluss-Nr. 2019-0103

Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 07.11.2019 - nichtöffentlicher Teil

Die Niederschrift der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 07.11.2019 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2019-0095

Kauf eines Abrollbehälters Sonderlösch für die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt

Der Auftrag zur Lieferung eines Abrollbehälters Sonderlösch für die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt wird auf das Angebot der Firma GSF Sonderfahrzeugbau GmbH in 49767 Twist erteilt.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling Bürgermeister

Beschlüsse der 5. Sitzung des Hauptausschusses am 27.11.2019

Beschluss Nr.: 2019-0096

Kauf eines Farbmultifunktionsgerätes (A3 Drucker)

Den Auftrag zur Lieferung eines Farbmultifunktionsgerätes (A3 Drucker) mit verbrauchsabhängiger Wartung erhält die Burghold und Frech GmbH, Theaterplatz 2 in 99084 Erfurt. (Vergabenummer 2019/41/10)

Beschluss-Nr. 2019-0097

Reinigung von Straßeneinläufen in Arnstadt mit Ortsteilen

Der Auftrag für die Reinigung von Straßeneinläufen mit einem kombiniertem Saug- / Spülfahrzeug in Arnstadt und den Ortsteilen wird auf das Angebot der ONYX Rohr- u. Kanalreinigung, Kalkreiße 15 in 99085 Erfurt erteilt. (Verg. Nr. 2019/42/60)

Beschluss-Nr. 2019-0098

Kauf eines Switchsystems für das Gebäude - Am Plan -

Den Auftrag zur Lieferung und Installation eines Switchsystems erhält die TEDSO GmbH, Ziolkowskistraße 5 in 98693 Ilmenau. (Vergabenummer 2019/46/10)

Frank Spilling Bürgermeister

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzte Beschlusstexte)

Beschlüsse der 4. Sitzung des Werkausschusses für Kulturbetrieb vom 28.11.2019

Beschluss-Nr. 2019-0108

Antrag des Arnstädter Tierparkverein e.V. auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Veranstaltung "Der Weihnachtsmann kommt" am 22.12.2019

Dem Arnstädter Tierparkverein e.V. wird ein Zuschuss in Höhe

120,00 €

für die Veranstaltung "Der Weihnachtsmann kommt" am 22.12.2019 gewährt.

Beschluss-Nr. 2019-0115

Antrag des Thüringer Geschichtsverein Arnstadt e. V. auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Publikation "Der Riesenlöffel in Arnstadt, ein mittelalterlicher Bildstock", Erscheinung Juni/Juli 2019

Dem Thüringer Geschichtsverein Arnstadt e. V. wird ein Zuschuss in Höhe von

224,06 €

für die Publikation "Der Riesenlöffel in Arnstadt, ein mittelalterlicher Bildstock", Erscheinung Juni/Juli 2019, gewährt.

Beschluss-Nr. 2019-0114

Antrag des Stadtkern e. V. auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Veranstaltung "Bach-Advent" vom 28.11.2019 bis 01.12.2019 - Zusatzförderung

Dem Stadtkern e. V. wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von

2.000,00 €

für die Veranstaltung "Bach-Advent 2019" vom 28.11.2019 bis 01.12.2019 gewährt.

Frank Spilling Bürgermeister

Beschlüsse der 4. Sitzung des Finanzausschusses vom 02.12.2019

Beschluss-Nr. 2019-0090

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 0330.6580 (Stadtkasse, Kontoführungsgebühren) in Höhe von 6.500 EUR

Der Finanzausschuss genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle (HHSt) 0330.6580 (Stadtkasse, Kontoführungsgebühren) in Höhe von 6.500 EUR.

Die Deckung erfolgt über Minderausgaben bei der HHSt 0330.6550 (Stadtkasse, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten) in Höhe von 6.500 EUR.

Beschluss-Nr. 2019-0100

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6300.00.054.9500 (Gemeindestraßen, L 3004, Ichtershäuser Straße / Bierweg, Bauplanung) in Höhe von 8.200 EUR

Der Finanzausschuss genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6300.00.054.9500 (Gemeindestraßen, L 3004, Ichtershäuser Straße / Bierweg, Bauplanung) in Höhe von 8.200 EUR.

Die Deckung erfolgt über Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 6300.00.000.9320 (Gemeindestraßen, Erwerb von Grundstücken) in Höhe von 8.200 EUR.

Beschluss-Nr. 2019-0101

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6300.00.072.9525 (Gemeindestraßen, Gerabrücke Dosdorf, Bauausführung) in Höhe von 267.000 EUR

Der Finanzausschuss genehmigt eine überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6300.00.072.9525 (Gemeindestraßen, Gerabrücke Dosdorf, Bauausführung) in Höhe von 267.000 EUR. Die Deckung erfolgt über Minderausgaben bei den Haushaltsstellen 6300.00.002.9520 (Gemeindestraßen, Erneuerungen Stadtstraßen) in Höhe von 106.200 EUR,

6300.00.006.9520 (Gemeindestraßen, Fußwege, Planung und Ausbau) in Höhe von 60.000 EUR,

6300.00.070.9500 (Gemeindestraßen, Gewölbebrücke Dosdorf, Planung) in Höhe von 20.000 EUR,

6300.00.092.9500 (Gemeindestraßen, Behindertengerechter Ausbau Bushaltestellen, Planung) in Höhe von 10.800 EUR,

6300.00.092.9525 (Gemeindestraßen, Behindertengerechter Ausbau Bushaltestellen, Baumaßnahmen) in Höhe von 25.000 EUR und

6300.00.094.9500 (Gemeindestraßen, Brücke über die Wilde Weiße Eichfelder Weg, Planung) in Höhe von 45.000 EUR.

Beschluss-Nr. 2019-0104

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1300.5510 (Brandschutz, Unterhaltung und Instandsetzung von Kfz) in Höhe von 45.200 EUR

Der Finanzausschuss genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1300.5510 (Brandschutz, Unterhaltung und Instandsetzung von Kfz) in Höhe von 45.200 EUR.

Die Deckung erfolgt über zusätzliche Einnahmen bei der Haushaltsstelle 6700.1560 (Straßenbeleuchtung, Rückzahlungen von Ausgaben aus Vorjahren) in Höhe von 45.200 EUR.

Beschluss-Nr. 2019-0105

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 8800.00.000.9321 (Bebaute und unbebaute Grundstücke, Teilbeiträge Abwasser an WAZV Arnstadt und Umgebung) in Höhe von 5.800 EUR

Der Finanzausschuss genehmigt eine überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 8800.00.000.9321 (Bebaute und unbebaute Grundstücke, Teilbeiträge Abwasser an WAZV Arnstadt und Umgebung) in Höhe von 5.800 EUR.

Die Deckung erfolgt über Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 7300.00.09350 (Märkte, Erwerb beweglicher Sachen, Ausstattungsgegenstände)

Beschluss-Nr. 2019-0106

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6150.00.020.9500 (Städtebauliche Sanierung, Milchhof, Sanierung) in Höhe von 7.100 EUR

Der Finanzausschuss genehmigt eine überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6150.00.020.9500 (Städtebauliche Sanierung, Milchhof, Sanierung) in Höhe von 7.100 EUR.

Die Deckung erfolgt über Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 6150.00.014.9856 (Städtebauliche Sanierung, "Stadtumbau Ost", Aufwertung) in Höhe von 7.100 EUR.

Beschluss-Nr. 2019-0107

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6300.00.107.9500 (Gemeindestraßen, Knoten Dammweg im Zuge Neubau Stützpunktfeuerwehr, Planung) in Höhe von 60.000 EUR

Der Finanzausschuss genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle (HHSt) 6300.00.107.9500 (Gemeindestraßen, Knoten Dammweg im Zuge Neubau Stützpunktfeuerwehr, Planung) in Höhe von 60.000 EUR.

Die Deckung erfolgt über Minderausgaben bei der HHSt 0600.00.000.9401 (Rathaus, Glasfaserkabel zum Bauamt) in Höhe von 30.000 EUR. Die noch fehlenden 30.000 EUR werden aus der HHSt 9100.00.000.3100 (sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, Entnahmen aus Rücklagen) bereitgestellt.

Beschluss-Nr. 2019-0109

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltstelle 6300.00.090.9500 (Gemeindestraßen, Ober-/Mittel-/Untergasse, Baumaßnahmen) in Höhe von 174.000 EUR

Der Finanzausschuss genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle (HHSt) 6300.00.090.9500 (Gemeindestraßen, Ober-/Mittel-/Untergasse, Baumaßnahmen) in Höhe von 174.000 EUR.

Die Deckung erfolgt über Minderausgaben bei den HHSt 6300.00.002.9520 (Gemeindestraßen, Erneuerung Stadtstraßen) in Höhe von 88.000 EUR und

6300.00.060.9500 (Gemeindestraßen, Turnvater-Jahn-Straße, Planung) in Höhe von 20.000 EUR. Die noch fehlenden 66.000 EUR werden aus der HHSt 9100.00.000.3100 (sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, Entnahmen aus Rücklagen) bereitgestellt.

Beschluss-Nr. 2019-0112

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6150.00.006.9812 (Städtebauliche Sanierung, Denkmalschutz - Baumaßnahmen, Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen) in Höhe von 600 EUR

Der Finanzausschuss genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle (HHSt) 6150.00.006.9812 (Städtebauliche Sanierung, Denkmalschutz - Baumaßnahmen, Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen) in Höhe von 600 EUR.

Die Deckung erfolgt über Minderausgaben bei der HHSt 6150.00.014.9856 (Städtebauliche Sanierung, "Stadtumbau Ost", Aufwertung) in Höhe von 600 EUR.

Frank Spilling Bürgermeister

Beschluss der 5. Sitzung des Bau-, Vergabeund Umweltausschusses am 03.12.2019

Beschluss-Nr. 2019-0110

Vergabe Planungsleistung

Fortschreibung Einzelhandelskonzept für die Stadt Arnstadt und Ortsteile

Der Auftrag für die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile wird an das Büro Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner

PartGmbH, Markt 9 in 04109 Leipzig gemäß des Leistungsangebotes vom 25.11.2019 vergeben.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling Bürgermeister

Beschluss der 5. Sitzung des Ausschusses Jugend, Sport, Soziales vom 05.12.2019

Beschluss Nr.: 2019-0111

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Sportveranstaltung gemäß Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt Betreff: SV 09 Arnstadt e.V.

Der Ausschuss Jugend, Sport, Soziales des Stadtrates der Stadt Arnstadt beschließt auf der Grundlage der Ziffern II und III, Punkt 12c der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt, dem Verein SV 09 Arnstadt e.V. für die Durchführung einer bedeutenden überregionalen Fußballveranstaltung vom 03.01.-05.01.2020 einen Zuschuss in Höhe von

1.000,00 €

bereits im Haushaltsjahr 2019, terminbedingt in Ausnahme von dem Grundsatz der Jährigkeit, zur Verfügung zu stellen.

Frank Spilling Bürgermeister

Beschluss des Ortsteilrates Siegelbach vom 28.11.2019

Beschluss vom 28.11.2019

Gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO beschließt der Ortsteilrat Siegelbach für das Jahr 2019 die nachfolgend aufgeführten Beträge:

Feuerwehrverein Siegelbach e. V.	431,84 €
Jagdverein Siegelbach e. V.	150,00 €
Kirchgemeinde Siegelbach	200,00 €
für den "Freundeskreis Wehrturm Siegelbach" Inklusive "Kleines Museum"	400,00 €
Für die Seniorenarbeit in Siegelbach	250,00 €

Frank Spilling Karl-Heinz Trefflich Bürgermeister Ortsteilbürgermeister

Ausgabe Ortsteilbürgermeister für Gratulationen

Beschlüsse der Sitzung des Ortsteilrates Angelhausen/Oberndorf am 04.11.2019

Der Ortsteilrat beschließt das Martinsfestes der Kita Angelhäuser Spatzen mit 300 € zu unterstützen.

Der Ortsteilrat beschließt die Kirchgemeinde für die Arbeit mit den Kindern des Ortsteils mit 500 € zu unterstützen.

Der Ortsteilrat beschließt 2 neue Bänke für den Ortsteil Angelhausen/Oberndorf anzuschaffen. Die Kosten betragen 670 €.

Frank Spilling Bürgermeister Silvio Triebel Ortsteilbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtverwaltung Arnstadt beabsichtigt einen

Suzuki MZ

aus ihrem Bestand meistbietend zu verkaufen.

Das Mindestgebot beträgt 500,00 EUR.

Technische Daten des Fahrzeuges:

Fahrzeughersteller: Suzuki Fahrzeugtyp: MZ Antriebsart: Benzin Höchstgeschwindig-175 km/h

ceit.

 Hubraum:
 1.328

 Leistung:
 68 kW

 Sitzplätze:
 5

 Anzahl Türen:
 3

Erstzulassung: 09.12.2008 Kilometerstand: ca. 143.800 km

Nächste HU: fällig Fahrzeugfarbe: grau

Ausstattung: 5 Gang-Schaltgetriebe, Servolenkung,

elektr. Fensterheber, Zentralverriegelung,

zzgl. Winterkompletträder

technischer Zustand: fahrbereit

bekannte Mängel: Stoßdämpfer, Spurstange, kleine Delle im

Heckbereich (kein Unfallwagen!)

Ansprechpartner für weitere Auskünfte sowie eine Besichtigung nach vorheriger Terminabsprache ist Herr Möller, welchen Sie unter der Telefonnummer 03628/745757 erreichen können.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

"Kaufangebot Suzuki"

bis spätestens zum 17.02.2020, an die

Stadtverwaltung Arnstadt Hauptverwaltung Markt 1 99310 Arnstadt.

Frank Spilling Bürgermeister

60,00 €







Information der Forstbetriebsgemeinschaft der Waldholzgemeinden

Nach einem zweiten außergewöhnlich niederschlagsarmen und heißen Jahr befinden sich die Waldbestände in unseren Orten in äußerst bedenklichem Zustand. Es gibt Fichtenbestände mit massivem Borkenkäferbefall. In dessen Folge mussten in den letzten Monaten verstärkt Fällarbeiten durchgeführt werden. Soweit es sich um größere Befallsvorkommen handelte, hat der zuständige Revierförster in Abstimmung mit den Waldbesitzern Großtechnik für die Holzernte zum Einsatz gebracht. Es gibt aber auch zahlreiche kleinere Befallsherde, die mit Großtechnik nicht aufgearbeitet werden konnten und somit einen manuellen Einsatz erforderlich machten.

Die Abstimmung mit den Eigentümern stellte für den Förster einen besonders hohen Aufwand dar, insbesondere bei den in unseren Orten weit verbreiteten Eigentümergemeinschaften. In den meisten Eigentümergemeinschaften sind die Zuständigkeiten weitestgehend ungeklärt.

Hierzu gehört als wichtigste Voraussetzung, dass von allen Beteiligten für die Eigentümergemeinschaft ein gemeinsamer Verantwortlicher benannt wird, der im Namen aller Miteigentümer die erforderlichen Verhandlungen führt und die Berechtigung erhält, Aufträge zu erteilen und Verträge abzuschließen. Er ist den Mitgliedern der Eigentümergemeinschaft über sein Handeln rechenschaftspflichtig.

Es gibt nicht wenige Waldeigentümer, denen nicht bekannt ist, dass sie in der Folge von Erbschaften Eigentümer bzw. Miteigentümer von Waldflächen geworden sind. Falls sie es doch wissen sollten, haben sie oft keine Kenntnis von der Belegenheit, Größe und dem Zustand ihres Waldes.

Die Verpflichtung Schäden vom Wald fernzuhalten, liegt allein beim Waldeigentümer. Dieser Verpflichtung kann er sich durch nichts entziehen.

Nach den geltenden Sozialgesetzen werden Unfälle bei Forstarbeiten mit Körperschaden (mit Ausnahme von Unfällen bei der Brennholzgewinnung für private Zwecke) von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft abgesichert, auch wenn ein formales Versicherungsverhältnis noch nicht besteht und bisher auch keine Beiträge gezahlt wurden. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung, die an das Eigentum, in manchen Fällen an das Nutzungsrecht an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gebunden ist. Nur in einem eng gesteckten Rahmen gibt es auf Antrag Befreiungsmöglichkeiten (z. B. bei einer Gesamtfläche bis zu 2. 500 Quadratmetern).

Sollte es bei einem bisher bei der Berufsgenossenschaft nicht erfassten Waldeigentümer zu einem Unfall mit Personenschaden kommen, leistet die Berufsgenossenschaft für Krankenhaus und Reha. Sie fordert aber vom Waldeigentümer zeitgleich Angaben über seine land- und forstwirtschaftlichen Flurstücke und zieht zumindest im Rahmen der vierjährigen Verjährung die Beiträge nachträglich ein. Das kann insbesondere für die Beteiligten der Eigentümergemeinschaften überraschende finanzielle Folgen haben, zumal die Erwartungen, aus Erlösübeschüssen diesen Aufwand decken zu können, derzeit und in absehbarer Zukunft nicht erfüllbar sind.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft unterstützt ihre Versicherten entsprechend ihrer Kompetenz übrigens auch sehr umfangreich mit branchenspezifischen Informationen und Dienstleistungen auf den Gebieten der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes bei Forstarbeiten.

Diese Sachverhalte wurden in unserer FBG schon mehrfach diskutiert. Es fanden gerade in letzter Zeit mehrere Gesprächsrunden mit Waldbesitzern statt, die bisher noch nicht Mitglied bei uns sind.

Unser Ziel als FBG ist es, die Waldbesitzer über die Vorteile zu informieren, die sie als Mitglied der FBG auch angesichts der vorhandenen und möglicherweise noch zu erwartenden Herausforderungen bei der Betreuung ihres Waldes als Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses in dieser Form haben. Unter anderen sind dies

- Gemeinsame Bewirtschaftung des Waldbesitzes bei Wahrung der Eigentümerrechte;
- Zügige Entnahme des mit Borkenkäfern und anderen Forstschädlingen bzw. -erkrankungen befallenen Holzes aus dem Bestand:
- Gemeinsame Beantragung der bereitgestellten Fördermittel, insbesondere im Zuge der Käferholzbeseitigung;
- Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft und damit Entlastung von der individuellen Beitragspflicht für die in die FBG eingebrachten Flurstücke, d. h., beitragspflichtig wird die FBG;
- Abstimmung über alle erforderlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen mit dem zuständigen Revierförster im Rahmen des gemeinsamen Beförsterungsvertrages zwischen Thüringen-Forst und der FBG;
- Ausbau und Unterhaltung des Waldwegenetzes.

Die FBG erhebt von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der die laufenden Verwaltungskosten, darunter den Beitrag an die Berufsgenossenschaft und die Beförsterungskosten deckt. Die erzielten Überschüsse aus der Verwertung des Holzes werden an die Mitglieder ausgezahlt.

Aus gegebenem Anlass halten wir es als FBG der Waldholzgemeinden in übereinstimmender Auffassung mit ThüringenForst für geboten, mit allen interessierten Waldbesitzern auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wipfratal sowie der Orte Behringen, Niederwillingen, Oberwillingen und Traßdorf

am Dienstag, dem 18.Februar um 19.00 Uhr im Gemeindesaal in Reinsfeld

eine Informationsveranstaltung durchzuführen, in der wir über die aktuellen Anforderungen der Waldbewirtschaftung informieren wollen. Hierzu eingeladen haben wir selbstverständlich auch ThüringenForst und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Kassel.

Wir erwarten eine rege Beteiligung seitens der Waldbesitzer und sind auf deren zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit den zweifellos umfangreichen Sorgen und Nöten gut vorbereitet.

Uwe Greßler Vorsitzen der der EPC der Weldhelm

Vorsitzender der FBG der Waldholzgemeinden

Jagdgenossenschaft Marlishausen/Hausen/ Ettischleben

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder

der Jagdgenossenschaft Marlishausen/Hausen/Ettischleben am Donnerstag, dem 20. Februar 2020 um 18:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Marlishausen

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Marlishausen/Hausen/Ettischleben gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Bekanntgabe der TO Beschlussfassung
- 4. Bericht Jagdvorstand
- 5. Bericht Jagdpächter
- 6. Bericht Rechnungsprüfer
- 7. Entlastung Jagdvorstand Beschlussfassung
- 8. Durchführung der Vorstandswahl
 - Wahl Vorsitzender
 - Wahl stelly. Vorsitzender
 - Wahl Beisitzer
 - Wahl Rechnungsprüfer
- 9. Verwendung der Rücklagen Beschlussfassung
- 10. Verwendung des Reinertrages Beschlussfassung
- 11. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
- 12. Verpachtung des Gemeinschaftsjagdbezirk zum 01.04.2020 Beschlussfassung
- 13. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten, hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Gundbuchauszug nachzuweisen.

gez. Spilling, Bürgermeister Jagdnotvorstand

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Roda

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder

der Jagdgenossenschaft Roda am Freitag, dem 21. Februar 2020 um 18:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Roda

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Roda gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Bekanntgabe der TO Beschlussfassung
- 4. Bericht Jagdvorstand
- 5. Bericht Jagdpächter
- 6. Bericht Rechnungsprüfer
- 7. Entlastung Jagdvorstand Beschlussfassung
- 8. Durchführung der Vorstandswahl
 - Wahl Vorsitzender
 - Wahl stellv. Vorsitzender
 - Wahl Beisitzer
 - Wahl Rechnungsprüfer
- 9. Verwendung der Rücklagen Beschlussfassung
- 10. Verwendung des Reinertrages Beschlussfassung
- 11. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan

- 12. Beschlussfassung zur Art der Verpachtung zum 01.04.2021 bzw. Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages
- 13. Beschlussfassung der Pachtbedingungen
- 14. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten, hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Gundbuchauszug nachzuweisen.

gez. U. Greßler Jagdvorsteher

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen der selben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Branchewinda

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder

der Jagdgenossenschaft Branchewinda am Freitag, dem 28. Februar 2020 um 18:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Branchewinda

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Branchewinda gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Bekanntgabe der TO Beschlussfassung
- 4. Bericht Jagdvorstand
- 5. Bericht Jagdpächter
- 6. Bericht Rechnungsprüfer
- 7. Entlastung Jagdvorstand Beschlussfassung
- 8. Durchführung der Vorstandswahl
 - Wahl Vorsitzender
 - Wahl stelly. Vorsitzender
 - Wahl Beisitzer
 - Wahl Rechnungsprüfer
- 9. Verwendung der Rücklagen Beschlussfassung
- 10. Verwendung des Reinertrages Beschlussfassung
- 11. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
- 12. Beschlussfassung zur Art der Verpachtung zum 01.04.2021
- 13. Beschlussfassung der Pachtbedingungen
- 14. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten, hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Gundbuchauszug nachzuweisen.

gez. P. Hütterer Jagdvorsteher

<u>Hinweis zu § 8 der Satzung:</u>

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen der selben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Görbitzhausen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder

der Jagdgenossenschaft Görbitzhausen am Freitag, dem 06. März 2020 um 18:30 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Görbitzhausen

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Görbitzhausen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Bekanntgabe der TO Beschlussfassung
- 4. Bericht Jagdvorstand
- 5. Bericht Jagdpächter
- 6. Bericht Rechnungsprüfer
- 7. Entlastung Jagdvorstand Beschlussfassung
- 8. Durchführung der Vorstandswahl
 - Wahl Vorsitzender
 - Wahl stelly. Vorsitzender
 - Wahl Beisitzer
 - Wahl Rechnungsprüfer
- 9. Verwendung der Rücklagen Beschlussfassung
- 10. Verwendung des Reinertrages Beschlussfassung
- 11. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
- 12. Verpachtung des Gemeinschaftsjagdbezirk zum 01.04.2020 -Beschlussfassung
- 13. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten, hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Gundbuchauszug nachzuweisen.

gez. J. Krüger Jagdvorsteher

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen der selben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Ende Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Saalfeld Albrecht-Dürer-Straße 3 07318 Saalfeld

Saalfeld, 10.12.2019

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgendes Flurstück ist von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: Arnstadt

Flur: 6

Flurstück/e: 267/3

Der Fortführungsnachweis kann von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom 17.02.2020 bis 16.03.2020

in der Zeit von Mo bis Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Mo bis Mi 13:00 - 15:30 Uhr Do 13:00 - 18:00 Uhr

in den Räumen des Thüringer Landesamt für Bodenmanage-

ment und Geoinformation Katasterbereich Saalfeld Albrecht-Dürer-Straße 3

07318 Saalfeld

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

> Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Saalfeld Albrecht-Dürer-Straße 3 07318 Saalfeld

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag

Lothar Heddergott Referatsbereichsleiter Gotha, den 13.01.2020

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gotha Hans-C.-Wirz-Straße 2

99867 Gotha Az.: 1-3-0115

I. Aufhebungsbescheid Nr. 2

In dem Flurbereinigungsverfahren Behringen, Ilm-Kreis, erlässt die Flurbereinigungs-behörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgenden

Aufhebungsbescheid Nr. 2 zu der vorläufigen Anordnung vom 22.11.2013

Auf Antrag des Unternehmensträgers DB Netz AG vom 26.11.2019 wird die vorläufige Anordnung vom 22.11.2013 (mit Wirkung zum 13.01.2014) aufgehoben. Den Beteiligten werden die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen, welche für den Bau der 110-kV-Bahnstromleitung Nord, vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom

28.02.2020

zurückgegeben. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides. Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1: 2.000, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind.

Je eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Stadtilm, und Arnstadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

II. Auflagen

- 1. Die Rückgabe von Besitz und Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen im Bereich der Schutzstreifen der Bahnstromleitung wird insoweit eingeschränkt, dass der DB Energie GmbH und von ihr beauftragten Dritten die Benutzung der Flächen für den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen der Bahnstromleitung zu gewähren ist.
- 2. Die Rückgabe dieser Flächen weiterhin dahingehend eingeschränkt, als dass auf diesen Flächen das Errichten von Bauten oder Anlagen jeglicher Art und die Lagerung feuer-, explosionsgefährdeter und zum Zerknall neigender Stoffe sowie für Aufschüttungen und Abtragungen jeglicher Art (Niveauänderungen des gewachsenen Bodens) nur nach vorheriger schriftli-
- cher Zustimmung der DB Energie GmbH gestattet sind. 3. Für die zurückgegebenen Flächen wird bei Bäumen, Kulturen und sonstigem Aufwuchs sowie bei Vorrichtungen wie Stangen, Gerüsten und dergleichen, zur Vermeidung eigener Gefährdungen und zum Schutz der Leitung eine Höhenbegrenzung über dem gewachsenen Boden von 3,50 m festgelegt.

Gründe:

Der Aufhebungsbescheid Nr. 2 zu der vorstehend angegebenen vorläufigen Anordnung wurde erlassen, da die Baumaßnahmen für den Bau der Bahnstromleitung Nord beendet sind und insofern die in der Anlage 1 aufgeführten, ausschließlich vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen vom Unternehmensträger nicht mehr benötigt werden. Für diese Flächen sind die Gründe der unter Punkt I aufgeführten vorläufigen Anordnung daher nicht mehr gegeben.

Da im Flurbereinigungsverfahren die Sicherung von Leitungen durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit erst mit der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungs-planes (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) wirksam wird, sind die Auflagen unter Punkt II dieses Aufhebungsbescheides erforderlich, um den Bestand und die Wartung der Bahnstromleitung bis zu diesem Zeitpunkt zu gewährleisten.

Mit dem vorstehend unter Punkt I bezeichneten Antrag des Unternehmensträgers, dass die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen, ist dieser seiner Verpflichtung gegenüber dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, aus den bisher zu seinen Gunsten erlassenen vorläufigen Anordnung nachgekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag gez. Volker Hartmann (DS) Referatsleiter

Anlage 1 zum Aufhebungsbescheid Nr. 2

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche m²	vorüberge- hend entzogene Fläche m²	Rückgabe- fläche m²
Behringen	5	190	95675	1429	1429
Behringen	5	107	4908	1513	1513
Behringen	5 5 5	106/6	1052	843	843
Behringen	5	106/5	2525	1002	1002
Behringen	5 5	103	4255	1535	1535
Behringen	5	368/104	2582	1151	1151
Behringen	5	315	6071	215	215
Behringen	5	330/90	11830	72	72
Behringen	2	16/1	17288	62	62
Behringen	2	16/13	51435	2283	2283
Behringen	2	15	67121	1093	1093
Roda	4	449	11220	2142	2142
Roda	3	139	38770	3273	3273
Roda	3	275	13253	611	611
Roda	3 3	378/135	28246	3472	3472
Roda		377/134	13463	2771	2771
Roda	3	435	1530	315	315
Roda	3	375/133	15575	2879	2879
Roda	3	132	23650	3200	3200
Roda	3	114	32030	3399	3399

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gotha Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha

Az.: 1-3-0121

Gotha, den 13.01.2020

I. Aufhebungsbescheid Nr. 3

In dem Flurbereinigungsverfahren Traßdorf, Ilm-Kreis, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgenden

Aufhebungsbescheid Nr. 3 zu der vorläufigen Anordnung vom 22.11.2013

Auf Antrag des Unternehmensträgers DB Netz AG vom 26.11.2019 wird die vorläufige Anordnung vom 22.11.2013 (mit Wirkung zum 13.01.2014) aufgehoben. Den Beteiligten werden die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen, welche für den Bau der 110 kV-Bahnstromleitung Nord, vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom

28.02.2020

zurückgegeben. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides. Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1: 2.000, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind.

Je eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Stadtilm, Ilmenau und Arnstadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

II. Auflagen

- Die Rückgabe von Besitz und Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen im Bereich der Schutzstreifen der Bahnstromleitung wird insoweit eingeschränkt, dass der DB Energie GmbH und von ihr beauftragten Dritten die Benutzung der Flächen für den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen der Bahnstromleitung zu gewähren ist.
- 2. Die Rückgabe dieser Flächen wird weiterhin dahingehend eingeschränkt, als dass auf diesen Flächen das Errichten von Bauten oder Anlagen jeglicher Art und die Lagerung feuer-, explosionsgefährdeter und zum Zerknall neigender Stoffe sowie für Aufschüttungen und Abtragungen jeglicher Art (Niveauänderungen des gewachsenen Bodens) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DB Energie GmbH gestattet sind.
- 3. Für die zurückgegebenen Flächen wird bei Bäumen, Kulturen und sonstigem Aufwuchs sowie bei Vorrichtungen wie Stangen, Gerüsten und dergleichen, zur Vermeidung eigener Gefährdungen und zum Schutz der Leitung eine Höhenbegrenzung über dem gewachsenen Boden von 3,50 m festgelegt.

Gründe:

Der Aufhebungsbescheid Nr. 3 zu der vorstehend angegebenen vorläufigen Anordnung wurde erlassen, da die Baumaßnahmen für den Bau der Bahnstromleitung Nord beendet sind und insofern die in der Anlage 1 aufgeführten, ausschließlich vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen vom Unternehmensträger nicht mehr benötigt werden. Für diese Flächen sind die Gründe der unter Punkt I aufgeführten vorläufigen Anordnung daher nicht mehr gegeben.

Da im Flurbereinigungsverfahren die Sicherung von Leitungen durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit erst mit der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungs-planes (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) wirksam wird, sind die Auflagen unter Punkt II dieses Aufhebungsbescheides erforderlich, um den Bestand und die Wartung der Bahnstromleitung bis zu diesem Zeitpunkt zu gewährleisten.

Mit dem vorstehend unter Punkt I bezeichneten Antrag des Unternehmensträgers, dass die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen, ist dieser seiner Verpflichtung gegenüber dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, aus den bisher zu seinen Gunsten erlassenen vorläufigen Anordnung nachgekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Volker Hartmann
(DS)
Referatsleiter

Anlage 1 zum Aufhebungsbescheid Nr. 3

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m²	vorübergehend entzogene Fläche m ²	Rückgabefläche m²
Lehmannsbrück	1	32	16352	2056	2056
Lehmannsbrück	1	14	201136	48	48
Lehmannsbrück	1	35	34664	682	682
Lehmannsbrück	1	13	115242	12519	12519
Lehmannsbrück	1	22	1723	161	161
Lehmannsbrück	1	12	84867	1003	1003
Lehmannsbrück	1	29	16738	8250	8250
Cottendorf	3	324	1198	499	499
Cottendorf	3	405/233	19259	1499	1499
Cottendorf	3	323	1586	228	228
Cottendorf	3	236	15207	4228	4228
Cottendorf	3	352	330	22	22
Cottendorf	3	325	1923	193	193
Cottendorf	3	235	16551	342	342
Cottendorf	3	353	964	135	135
Cottendorf	3	238	14977	1414	1414
Cottendorf	3	326	1518	183	183
Cottendorf	3	239	9894	1718	1718
Cottendorf	3	240	16185	2148	2148

	20		Selle 19		Amtsbiatt dei Stadt Affistadt
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m²	vorübergehend entzogene Fläche m ²	Rückgabefläche m²
Cottendorf	3	252	35047	3909	3909
Cottendorf	3	242	8359	1392	1392
Cottendorf	3	328	1364	182	182
Cottendorf	3	243	17160	830	830
Cottendorf	3	330	5007	340	340
Cottendorf	3	358	2106	203	203
Cottendorf	3	254	19944	426	426
Cottendorf	3	360	644	86	86
Cottendorf	3	255	25011	2764	2764
Cottendorf	3	257	4409	1059	1059
Cottendorf	3	258	9468	1334	1334
Cottendorf		259	26050	3221	3221
	3				
Cottendorf	3	361	632	150	150
Cottendorf	3	260	20269	2074	2074
Cottendorf	3	399/262	12385	1438	1438
Cottendorf	3	364	2914	204	204
Cottendorf	3	333	5823	333	333
Cottendorf	3	404/262	11292	1091	1091
Cottendorf	3	263	42786	5143	5143
Cottendorf	3	367	544	172	172
Cottendorf	3	335	902	235	235
Cottendorf	3	283	10593	2932	2932
Cottendorf	3	284	18646	587	587
Cottendorf	3	369	3109	191	191
Cottendorf	3	285	29132	237	237
Cottendorf	3	336	6238	303	303
Cottendorf	2	154/2	12768	614	614
Cottendorf	2	53/16	5201	283	283
Cottendorf	2	53/15	4906	782	782
Cottendorf	2	61	10288	468	468
Cottendorf	2	53/14	17408	1834	1834
Cottendorf	2	219/195	271	80	80
Cottendorf	2	53/20	5000	514	514
Cottendorf	2	53/19	2427	247	247
Cottendorf	2	53/18	2500	201	201
Cottendorf	2	53/12	10103	972	972
Cottendorf	2	53/11	12489	1046	1046
Cottendorf	2	53/10	10152	793	793
Cottendorf	2	53/9	9834	797	797
Cottendorf	2	53/8	9907	885	885
Cottendorf	2	53/7	14756	1518	1518
Cottendorf	2	53/6	14996	2103	2103
Cottendorf				i	
	2	53/5	9765	1580	1580
Cottendorf	2	53/4	2458	390	390
Cottendorf	2	53/3	2654	415	415
Cottendorf	2	53/2	9993	938	938
Cottendorf	2	53/21	15116	112	112
Cottendorf	2	153	2664	400	400
Niederwillingen	12	1136/3	1286776	2381	2381
Niederwillingen	12	1155	4341	1879	1879
Niederwillingen	12	1154	4795	1912	1912
Niederwillingen	12	1153	4312	1751	1751
Traßdorf	3	278	4860	72	72
Traßdorf	3	277	5880	1225	1225
Traßdorf	3	276/1	5425	971	971
Traßdorf	3	276	5425	898	898
Traßdorf	3	275/3	8310	1443	1443
Traßdorf	3	275/2	5310	1198	1198
Traßdorf	3	266	9380	121	121
Traßdorf	3	265	2240	342	342

Amitsbiatt dei Stadt Amst	auı		Seite 20		N1. 1/2020 Voiii 01.02.2020
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m²	vorübergehend entzogene Fläche m ²	Rückgabefläche m²
Traßdorf	3	264	6160	1179	1179
Traßdorf	3	263/1	12820	2458	2458
Traßdorf	3	263	4270	864	864
Traßdorf	3	262/5	1710	324	324
Traßdorf	3	262/4	1710	331	331
Traßdorf	3	262/3	1710	314	314
Traßdorf	3	262/2	1710	305	305
Traßdorf		262/1			
	3		3430	534	534
Traßdorf	3	429/3	5710	102	102
Traßdorf	3	249/2	5730	823	823
Traßdorf	3	248/2	4570	660	660
Traßdorf	3	247/2	9380	1359	1359
Traßdorf	3	246/2	14280	2033	2033
Traßdorf	3	245/3	3860	531	531
Traßdorf	3	244/9	1930	266	266
Traßdorf	3	244/6	1695	274	274
Traßdorf	3	244/3	1940	274	274
Traßdorf	3	244/10	1510	265	265
Traßdorf	3	241/3	9820	1360	1360
Traßdorf	3	240/3	761	142	142
Traßdorf	3	239/3	7139	975	975
Traßdorf	3	239/2	1216	775	775
Traßdorf	3	239/1	3545	71	71
Traßdorf	3	434/2	294	213	213
Traßdorf	3	434/5	912	111	111
Traßdorf	3	214/4	2398	245	245
Traßdorf	3	214/3	182	144	144
Traßdorf	3	214/1	368	156	156
Traßdorf	3	213	1240	872	872
Traßdorf	3	197/2	2220	1878	1878
Traßdorf	3	197/1	108	94	94
Traßdorf	3	196	260	232	232
Traßdorf	3	195/2	2147	1690	1690
Traßdorf	3	195/1	53	30	30
Traßdorf	3	194	660	65	65
Traßdorf	3	178/2	1347	498	498
Traßdorf	3	178/1	334	334	334
Traßdorf	3	198/2	2459	203	203
Traßdorf	3	198/1	2361	46	46
Traßdorf	3	171/8	41	26	26
Traßdorf	3	171/3	572	20	20
Traßdorf	3	171/7	800	157	157
Traßdorf	3	170/1	5886	2440	2440
Traßdorf	3	170/5	14939	216	216
Traßdorf	3	170/2	3134	526	526
Traßdorf	3	177/13	4	2	2
Traßdorf	3	177/17	9	9	9
Traßdorf	3	169/4	3398	622	622
Traßdorf	3	169/2	3710	653	653
Traßdorf	3	168/2	3980	639	639
Traßdorf	3	459/2	700	123	123
Traßdorf	3	167/2	6050	927	927
Traßdorf	3	166/3	28855	1656	1656
Traßdorf	3	165	8200	729	729
Traßdorf	3	164	10760	2324	2324
Traßdorf	3	289	11320	2786	2786
Traßdorf	3	163/2	3460	903	903
Traßdorf	3	163/1	9240	2621	2621
Traßdorf	3	161	9100	2347	2347
114134011	J	101	7100	4J ¹ /	4.37/

Nichtamtlicher Teil

10. Tag der Archive am 7. März 2020

Am 07.03.2020 findet der deutschlandweite 10. Tag der Archive auch wieder in Arnstadt statt. Das Stadt- und Kreisarchiv Arnstadt, Am Plan 2 lädt alle Interessierten von 10-16 Uhr herzlich ein. Neben der Möglichkeit einer Archivbesichtigung und dem Einblick in die Archivarbeit wird es wieder eine Ausstellung geben, u.a. zur Unternehmensgeschichte von Arnstädten Betrieben mit der beginnenden Industrialisierung im 19. Jahrhundert.

Service- und Sprechzeiten

Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt

Anschrift Markt 1

99310 Arnstadt

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

nur nach Vereinbarung Mittwoch: Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr Freitag: 03628/745-6 Tel.: Internet: www.arnstadt.de

info@stadtverwaltung.arnstadt.de E-Mail:

Servicezeiten der Außenstelle Wipfratal der Stadtverwaltung Arnstadt

Branchewinda 44 99310 Arnstadt

09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr Dienstag:

09:00 - 11:30 Uhr Donnerstag: Tel.: 03629/66860 Internet: www.arnstadt.de E-Mail: info@wipfratal.de

Abteilung Pass- und Meldewesen

(zusätzliche Sprechzeit in der Regel jeden 2. Samstag im Monat) Markt 1

99310 Arnstadt

08. Februar 2020

14. März 2020

18. April 2020 abweichend wegen Ostern

09. Mai 2020

13. Juni 2020

11. Juli 2020

08. August 2020

12. September 2020

10. Oktober 2020

14. November 2020

12. Dezember 2020

jeweils von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Sprechzeit der Schiedsstelle der Stadt Arnstadt

1. Donnerstag jeden Monats von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach persönlicher / telefonischer Absprache

Anschrift Markt 1

99310 Arnstadt

Tel.: 03628 745 838

Sprechzeit des Seniorenbeirates der Stadt Arnstadt Jeder 2. und 4. Dienstag im Monat: 10:00 - 12:00 Uhr im Rathaus und nach Vereinbarung

<u>Anschrift</u> Markt 1 99310 Arnstadt

Tel·

03628 745 785

E-Mail: seniorenbeirat@stadtverwaltung.arnstadt.de

Sprechzeiten des Landratsamtes Ilm-Kreis

Anschrift Ritterstraße 14 99310 Arnstadt

Dienstag: 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr

Telefon: 03628 738-0 Fax: 03628 738-111

E-Mail: landratsamt@ilm-kreis.de

www.ilm-kreis.de Internet:

Provinziell und humorvoll geht es am 8. März 2020 im Theater Arnstadt zu

Im Mittelpunkt steht - was Frauen bewegt



Am Sonntag, 8. März 2020, um 16 Uhr, laden die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Arnstadt und die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt zu einer literarisch - musikalischen Buchlesung in das Theater Arnstadt ein. Pauline Werner und Olaf Bessert sind mit ihrem Programm "Provinzgeschnatter" zum ersten Mal Gast in Arnstadt. Die Landrätin Petra Enders, hat die Schirmherrschaft über die Frauentagsveranstaltung übernommen.

Ist Arnstadt Provinz? Wird bei uns geschnattert? Klar doch - wer kennt nicht die drei "Tratsch-Tanten" in der Arnstädter Fußgängerzone, die bei Wind und Wetter tratschen und schnattern! Viele Klischees halten sich hartnäckig und so nimmt die Autorin Pauline Werner in ihrem Buch "Provinzgeschnatter" alltägliche

und außergewöhnliche Frauen- und Lebensfragen humorvoll,

sarkastisch, aber auch tiefgründig aufs Korn. Sie schaut hinter die

Kulissen des banalen Mit- und Durcheinanders und kommt nicht um die Frage herum: Warum sind wir wie wir sind, obwohl wir viel einfacher wären, wenn wir einfacher wären?

Über Frösche, Prinzen und die große Liebe und andere Katastrophen stellt Pauline Werner ihre eigenen Thesen auf. Sie versteht es, die Vorzüge und Schwächen im Allgemeinen und die Facetten der Liebe im Einzelnen unterhaltsam zu beleuchten. Der Liedermacher Olaf Besser wird die lebensfrohe Buchautorin auf seine ganz spezielle Weise musikalisch umrahmen und begleiten.

Zu dieser musikalischen Buchlesung sind all jene Frauen recht herzlich eingeladen, die trotz allem oder gerade deshalb immer noch an die wahre Liebe glauben. Und weil an der Liebe und den Damen gleichermaßen Frauen und Männer beteiligt sind, können sich die männlichen Begleitungen ebenso auf einen kurzweiligen Nachmittag freuen.

Die Stadt Arnstadt, Gleichstellungsbeauftragte sowie die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt als Veranstalterinnen laden zu diesem kostenfreien Nachmittag, welcher mit Humor, Augenzwinkern und mit Tiefsinn gespickt ist, recht herzlich ein. Zudem wird ein Begrüßungssekt kostenfrei gereicht.

Da es keine Voranmeldungen und keine Platzreservierungen gibt, sichert rechtzeitiges Kommen die (besten) Plätze. Zu beachten ist, dass wenn alle Theaterplätze belegt sind, kein weiterer Einlass gewährt wird, so der unbedingt zu beachtende Hinweis der Veranstalterinnen.

Stadt Arnstadt Gleichstellungsbeauftragten Angelika Kowar in Kooperation Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt sowie dem Frauen- und Familienzentrum Arnstadt des Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V.

Bürger und Einzelhändler in der Stadt Arnstadt werden um Unterstützung gebeten

Arnstadt - Die Stadt Arnstadt führt im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes eine flächendeckende Erhebung des Einzelhandelsbestandes durch. Parallel werden die Bürger im Rahmen einer Passantenbefragung zu ihrem Einkaufsverhalten befragt sowie um eine Einschätzung zur Altstadt gebeten. Diese Untersuchung wird durch das Büro Stadt + Handel, Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB vorgenommen und findet zwischen dem 27. Januar und dem 28. Februar 2020 statt.

Im Auftrag der Stadt Arnstadt gehen In den nächsten Wochen Erfasser von Geschäft zu Geschäft, messen die Größe der Verkaufsflächen ab und nehmen die Sortimente auf. Dabei werden nicht nur die großen Supermärkte und Discounter erhoben, sondern auch kleine Läden erfasst. Zusätzlich werden ausgewählte Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe nachrichtlich aufgenommen.

Um das Einkaufsverhalten in der Stadt zu untersuchen, führt das Büro Stadt + Handel im Januar und Februar 2020 zudem eine Befragung der Passanten in der Altstadt sowie an ausgewählten Standorten innerhalb des Stadtgebietes von Arnstadt durch. Hierbei können auch Anregungen zur Weiterentwicklung der Altstadt abgegeben werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros Stadt + Handel können sich mit einem Anschreiben der Stadt Arnstadt ausweisen.

Für die Bestandserhebung der Einzelhandelsbetriebe und die Befragung bittet die Stadt Arnstadt darum, diese Aktivitäten zu unterstützen und dadurch die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes und somit die zukünftige Entwicklung der Stadt Arnstadt voranzubringen. Der Datenschutz und die Anonymität werden bei allen Erhebungen selbstverständlich berücksichtigt. Es werden keine betriebs- oder personenbezogenen Angaben veröffentlicht.

Ziel der Arbeiten ist es, eine aktuelle und flächendeckende Datenbasis zu schaffen, die wesentliche Veränderungen im Marktgeschehen im Vergleich zu früheren Erhebungen aufzeigt. Die Zielaussagen des bestehenden Einzelhandelskonzeptes sollen auf Grundlage der aktuellen Datenbasis überprüft und mit den aktuellen Entwicklungen abgestimmt werden. Die Untersuchungsergebnisse werden es ermöglichen, die zukünftige Handelsentwicklung besser einschätzen sowie geplante Ansiedlungsvorhaben besser beurteilen und steuern zu können.

Von den Ergebnissen profitieren am Ende vor allem der Einzelhandel und die Bürger selbst, wenn es darum geht, Fehlentwicklungen zu vermeiden und für die gesamte Stadt eine gute Versorgung zu sichern.

Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen sind: Stadt Arnstadt Elke Herger Abteilungsleiterin Planung Tel: 03628-745 770

Büro Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB Herr Lucas Beyer Markt 9 04109 Leipzig 0341-92723942

Werden Sie aktiv!

Schlaganfall-Helfer/in im Ilm-Kreis

Sie wollen ehrenamtlich tätig werden...

... für vom Schlaganfall betroffene Mitmenschen und deren Angehörige, wenn sich nach der Akutbehandlung im Alltag Problemstellungen verschiedener Art ergeben.

Wir bieten Ihnen dafür...

... einen kostenlosen 40-stündigen Schulungskurs zu allen Aspekten der Schlaganfallerkrankung. Der Kurs findet an fünf Terminen statt. Dabei geht es unter anderem um medizinische Aspekte, aber auch um Therapieformen und Rehabilitationsmaßnahmen. Außerdem lernen die Teilnehmer/innen Grundlagen des Sozialrechts kennen und werden zu Themen wie Gesprächsführung geschult.

Wie ein Blitz aus heiterem Himmel - ein Schlaganfall kommt plötzlich und unerwartet.

Die Nachsorge von Schlaganfall-Betroffenen weist noch immer Defizite aus. Viele Informationen über Therapiemöglichkeiten, Sozialleistungen und andere Formen von Unterstützung erfolgen oft nur bruchstückenhaft. Sie sind oft nur zufällig und hängen in vielen Fällen vom persönlichen Engagement einzelner Mitarbeiter in den verschiedenen Abschnitten der Versorgung ab. Vor diesem Hintergrund werden mit Unterstützung des Rotary Club Ilmenau, dem Rotary Club Arnstadt und dem Rotary Club Erfurt-Gloriosa in Kooperation mit dem Malteser Hilfsdienst e.V. und der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe gezielt Schlaganfall-Helfer in 40 Unterrichtseinheiten ausgebildet. Sie sollen die Versorgungslücke in der Region Ilmenau, Arnstadt und Erfurt schließen und sowohl Schlaganfall-Betroffene als auch deren Angehörige unterstützen. Die Kosten hierfür tragen die beteiligten Organisatoren.

Die Schlaganfall-Helfer bieten:

- Beratung und Information (z. B. zu Sozialleistungen, Hilfsmitteln, etc.)
- Vermittlung zu professionellen Ansprechpartnern
- Hilfestellung bei Behördengängen
- Besuchsdienst
- Zuspruch und Ermutigung
- Vermittlung weiterer Hilfen.

Es werden keine therapeutischen, pflegerischen oder vergleichbare Leistungen erbracht.

Kontakt:

Malteser im Bistum Erfurt Herr Martin Webers August-Schleicher-Straße 2 99089 Erfurt

Tel.: 0361 / 340 47 20

e-Mail: Martin.Webers@malteser.org

0341-92723942

Nachruf

Wir trauern um

Dieter Nüchter

Er war ehrenamtlich als Mitglied des Ortsteilrates Kettmannshausen Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra tätig.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Stadt Arnstadt

Frank Spilling Bürgermeister





Impressum

"Arnschter Ausrufer" Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt,

Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: dischulz@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-

gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.